

Anmeldung Abendrealschule

Abendrealschule Stuttgart

Rosensteinstr. 30
70191 Stuttgart

Öffnungszeiten des Sekretariats:
Montag – Donnerstag,
15:00 – 17:00 Uhr

Tel: 0711 955 903 80
Fax: 0711 955 903 81

abendrealschule-stuttgart@kbw-gruppe.de
www.kolping-rosenstein.de

Stammdaten
Vorname
Name
Geschlecht (w/m/d)
Geburtsdatum
Geburtsort
Geburtsland
Staatsangehörigkeit
Konfession
Familienstand
Straße
Hausnummer
PLZ
Wohnort
Telefon, primär*
Telefon, alternativ
E-Mail

1 Lichtbild hier aufkleben 1 Lichtbild beilegen
--

Bei Minderjährigen Name und Vorname der Erziehungsberechtigten:

.....

Aktuelle Beschäftigung:

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten im Rahmen meiner Schulausbildung erkläre ich mich einverstanden. Die Vertragsbedingungen sowie das Merkblatt „Zur mittleren Reife im Abendunterricht“ und die Schulordnung habe ich erhalten und bin damit einverstanden.

Mir ist bekannt, dass mit Unterzeichnung dieser Anmeldung ein Schulvertrag zwischen mir und der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH abgeschlossen wird.

Ort, Datum:

Unterschrift:
(Schüler/-in, bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

**Bitte überweisen Sie die Anmeldegebühr von 40,- € auf unser Konto:
Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, BW-Bank, IBAN DE39 6005 0101 0004 3471 85
Betreff: Abendrealschule sowie Schülername**

Kolping Bildungscampus gGmbH
ein Unternehmen des Kolping-
Bildungswerks
Württemberg e.V.
Theodor-Heuss-Straße 34 | 70174
Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 11380
Geschäftsführung: Dr. Klaus Vogt
OStDin Ute Schmucker
Dr. Markus Schwaigkofler

Südwestbank
IBAN: DE47 6009 0700 0490 5550 04
BIC/SWIFT: SWBSE333

Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Bildungszentrum Stuttgart - Abendrealschule

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 17 ZZZ 00001 392 486**

Mandatsreferenz-Nummer: wird noch vergeben

Schulart: Abendrealschule

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Bildungszentrum Stuttgart, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, von der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Bildungszentrum Stuttgart, auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Der Einzug erfolgt in der im Vertrag vereinbarten Höhe und zu den dort festgelegten Fälligkeitsterminen. Sollte wegen einer von mir verursachten Rücklastschrift der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH Bildungszentrum Stuttgart, eine Gebühr entstehen, so kann diese beim nächsten Einzug mit eingezogen werden, wenn ich sie nicht bis dahin bezahlt habe.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung eines belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Teilnehmer/in)

Name, Vorname (Kontoinhaber/in)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Kreditinstitut (Name)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

IBAN (die Angabe der BIC ist bei inländischen Konten nicht notwendig)

Ort, Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/in

Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH - ein Unternehmen des Kolping-Bildungswerks Württemberg e.V. Theodor-Heuss-Straße 34 | 70174 Stuttgart, Geschäftsführung: Dr. Klaus Vogt, OStDin Ute Schmucker, Amtsgericht Stuttgart HRB 747070

Mit Ihrer Anmeldung akzeptieren Sie folgende Vertragsbedingungen:

1. Anmeldegebühr

Mit der Anmeldung wird einer Bearbeitungsgebühr von EUR 40,00 fällig. Sie ist auf das auf dem Anmeldebogen vermerkte Konto zu überweisen. Die Bearbeitung der Anmeldung kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen.

2. Schulgeld

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Während der Schulzeit ist ein monatlicher Beitrag von derzeit EUR 50,00 zu zahlen.

Die Raten werden monatlich jeweils zum Fünften (5.) des Monats per Lastschrift eingezogen. Befindet sich der/die Schüler/-in mit dem Schulgeld in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug, so ist die Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen.

Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld geringfügig zu erhöhen. Eine Erhöhung des Schulgeldes ist dem/der Schüler/-in schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn mitzuteilen. Ist der/die Schüler/-in mit der Erhöhung nicht einverstanden, so ist er/sie berechtigt, vor Schuljahresbeginn ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zurückzutreten.

3. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Der/die Schüler/-in hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport. Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angeglichen. Der/die Schüler/-in hat an allen Unterrichtsstunden teilzunehmen, ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Eine Erkrankung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Krankheitsdauer von drei (3) Tagen oder länger ist ein Attest innerhalb von drei Werktagen abzugeben.

Die vereinbarten Regeln des schulischen Miteinanders (=Schulordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil des Schulvertrags und deshalb einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Schulordnung wird mit einer Abmahnung bestraft. Bei der dritten (3.) Abmahnung ist der Schulträger berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen.

Der/die Schüler/-in erhält auch bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung. Die Haftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zum Ersatz der von ihm/ihr verursachten Personen- oder Sachschäden. Die Schule haftet nicht für Diebstahl.

4. Kündigungsfristen

Vor Schulbeginn ist der Rücktritt von diesem Vertrag bis zum spätestens ersten (1.) August des jeweiligen Schuljahres möglich. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes einbehalten. Der Schulträger ist berechtigt, zu Beginn eines Schuljahres vom Vortrag bis zum 1. August des jeweiligen Schuljahres zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/-innen beträgt. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.

Nach dem ersten (1.) August des jeweiligen Schuljahres hat der/die Schüler/-in das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von acht (8) Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Schulträger ist berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen, wenn der/die Schüler/-in im jeweiligen Schuljahr mehr als zwanzig (20) Schultage – ob unentschuldigt oder entschuldigt – fehlt. Im Falle der Beendigung des Schulvertrages müssen die Leihbücher und der Schülerschein unverzüglich zurückgegeben werden.

5. Schuljahreswiederholung

Das Schuljahr kann nur einmal, in Ausnahmefällen zweimal, wiederholt werden.

6. Weitergabe persönlicher Daten

Ist der/die Erziehungsberechtigte Vertragspartner des Schulvertrages, so ist die Schule berechtigt, dem Erziehungsberechtigten Auskünfte über die Durchführung des Schulvertrages zu erteilen. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die erst nach Vertragsschluss volljährig sind. Der/die Schüler/-in bzw. Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass seine Person darstellende **Fotos** veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule.

Merkblatt zur Mittleren Reife im Abendunterricht

Die Abendrealschule Stuttgart ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Sie führt auf dem zweiten Bildungsweg über die ordentliche Abschlussprüfung für Realschulen zur Mittleren Reife.

Unterrichtsbeginn:	Jeweils zum Schuljahresbeginn
Aufnahmevoraussetzungen:	Nachweis einer Berufstätigkeit während der Abendrealschule oder abgeschlossene Berufsausbildung. Die Aufnahme ist erst möglich, wenn die Schulpflicht (10 Jahre Schule oder Volljährigkeit) erfüllt ist.
Unterrichtsfächer:	Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Physik, Chemie und Biologie
Dauer:	Die mittlere Reife wird in 2 Schuljahren, Klasse A (1. Jahr), Klasse B (2. Jahr) erreicht.
Unterrichtszeiten:	Montag bis Donnerstag, 16.40 bis 20.45 Uhr
Lernmittel:	Es herrscht Lernmittelfreiheit.
Anmeldeunterlagen:	Ausgefülltes Anmeldeformular, 2 Lichtbilder, Lebenslauf, Beschäftigungsnachweis (siehe Vorlage), 40,- € Anmeldegebühr
Schulvertrag:	Ist der Schulvertrag zustande gekommen und die 40,- € Anmeldegebühr bezahlt, wird der/die Schüler/-in in die Abendrealschule aufgenommen.

Die Schulordnung gehört zum Schulvertrag!

Schulordnung der Abendrealschule Stuttgart

1) Zielsetzung

Die Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH betreibt die Abendrealschule Stuttgart in freier Trägerschaft, die jedem bildungswilligen und bildungsfähigen jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb der Mittleren Reife durch Ablegung der Realschulprüfung gibt.

2) Rechte und Pflichten

Rechte: Als Schüler/-in haben Sie ein Recht auf Unterricht nach dem genehmigten Lehrplan für die Abendrealschulen in Baden-Württemberg. Pflichten: Sie sind verpflichtet, am Unterricht in allen Fächern teilzunehmen, sowie an für verbindlich erklärten zusätzlichen Schulveranstaltungen. Von der Schule ausgeliehene Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und bei Austritt aus der Schule unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verschmutzungen des Schulgrundstückes, des Schulgebäudes, sonstiger Einrichtungen der Schule und der ausgeliehenen Schulbücher sind Sie als Schüler/-in haftbar. Über die Schulordnung hinaus ist die Hausordnung des Kolping-Bildungszentrums Stuttgart gültig.

3) Notengebung

Klassenarbeiten werden vorher angesagt und dienen der Leistungsfeststellung. Die Terminabsprachen erfolgen unter den Lehrern, um Häufungen zu vermeiden. Bis zu drei Klassenarbeiten innerhalb einer Woche sind zulässig. Jeder Schüler/jede Schülerin hat die Klassenarbeiten mitzuschreiben. Der/die Fachlehrer/-in entscheidet im Rahmen seines/ihrer pädagogischen Freiraums darüber, ob er/sie eine versäumte Arbeit nachschreiben lässt. Ein Rechtsanspruch auf das Nachschreiben besteht nicht. Die mündlichen und schriftlichen Noten werden nach einem zu Beginn des Schuljahres bekannt gegebenen Verhältnis berechnet.

4) Versetzungen und Prüfungen

Es gilt die vom Ministerium für Kultus und Sport aktuell gültige Versetzungs- und Prüfungsordnung. Die Wiederholung einer Klasse bzw. der Abschlussprüfung ist einmal möglich.

5) Anwesenheit

Grundsätzlich haben Sie als Schüler/-in regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Sollte eine Verhinderung absehbar sein, so geben Sie dies vorher und rechtzeitig der Schulleitung oder dem Lehrpersonal schriftlich bekannt. Es müssen ernsthafte Gründe für eine kurze Beurlaubung sprechen, ansonsten ist diese abzulehnen.

Bei einer Erkrankung von drei (3) Tagen oder länger ist innerhalb von drei (3) Werktagen ein Attest dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen. Bei einer versäumten Klassenarbeit muss ebenfalls ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Fehlt dieses Attest, so ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) zu bewerten.

Bleibt der/die Schüler/-in mehr als 20 Tage dem Unterricht im Schuljahr fern, so kann die Schulleitung den Schulvertrag fristlos kündigen. Hierzu zählen entschuldigte wie unentschuldigte Fehltag.

Für jeden Fehltag ist eine Entschuldigung vorzulegen. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht zählt als Fehltag.

6) Ferien

Es gilt die Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg.
Bewegliche Ferientage sind durch den Ferienplan der Stadt Stuttgart festgelegt.

7) Verhalten

Alle Schüler und Schülerinnen haben ein Recht auf Lernen. Wenn jemand den Unterricht stört, verletzt er dieses Recht. Für Störungen gibt es Einträge. Bei zwei (2) Einträgen gibt es eine Abmahnung. Bei drei (3) Abmahnungen kann die Schulleitung den Schulvertrag fristlos kündigen. Die Abendrealschule ist offen für alle Nationalitäten und das soll auch so bleiben. Damit ein offener und solidarischer Umgang miteinander gepflegt werden kann, ist die Unterrichts- und Umgangssprache Deutsch.

Die Handybenutzung im Unterricht ist untersagt und gilt als Störung des Unterrichts, ausgenommen die Lehrkraft gestattet die Verwendung des Mobiltelefons.
Das Schulhaus ist eine rauchfreie Zone. Der Konsum von Tabak ist nur innerhalb der ausgewiesenen Zone im Außenbereich gestattet.

8) Klassenwechsel

Möchten Sie zu Beginn des ersten (1.) Schuljahres die Klasse wechseln, so müssen Sie dies in der ersten (1.) Schulwoche im Sekretariat beantragen. Der Wechsel erfolgt dann zur zweiten (2.) Woche nach Genehmigung durch die Schulleitung.

9) Überprüfung der Schulfähigkeit

Die ersten sechs (6) Wochen im ersten (1.) Schuljahr sollen auch klären, ob Sie den Anforderungen der Abendrealschule gewachsen sind. Dazu werden die Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik herangezogen, und es werden die Fehlzeiten berücksichtigt. Im Zweifelsfall werden Sie von der Schulleitung und auch vom Klassenlehrer beraten, ob ein weiterer Besuch der Abendrealschule sinnvoll ist und welche Maßnahmen notwendig sind, um einen Erfolg an der Abendrealschule zu ermöglichen. Dazu gehört auch ein verbindlicher Besuch von Förderunterricht.

10) Meinungsverschiedenheiten

Schulleitung, Lehrerschaft und Schüler und Schülerinnen versuchen Meinungsverschiedenheiten im Geiste des gegenseitigen Vertrauens beizulegen. Für klärende Gespräche sollen alle Beteiligte ihre Bereitschaft erklären. Darüber hinaus kann sich jeder Schüler/ jede Schülerin mit allen Anliegen an jede Lehrkraft, an die Schulleitung oder an die Sozialpädagogen wenden.

Beschäftigungsnachweis

Hiermit bestätigen wir

.....
(Name des Unternehmens)

.....
(Anschrift des Unternehmens)

dem Kolping Abendgymnasium/Kolping Bildungscampus gGmbH, dass

.....
(Name des Arbeitnehmers)

in unseren Unternehmen entgeltlich beschäftigt ist.

Der Beschäftigungsumfang beträgt Wochenstunden.

Beschäftigungsbeginn:.....

Das Beschäftigungsverhältnis ist unbefristet.

Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet bis

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Firmenstempel